

Newsletter

der Rechtsanwälte Dres. Theißen & Stollhoff

Baurecht, Immobilienrecht, Ingenieurrecht, Vergaberecht

Editorial

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Baurecht

Hilfsweise Geltendmachung des Anspruchs auf Abschlagszahlungen

BGH, U.v. 15.06.00 - VII ZR 30/99

LEITSATZ

Der Auftragnehmer kann bei nicht beendetem Vertrag nach erteilter Schlussrechnung den einmal begründeten Anspruch auf Abschlagszahlung im Prozess jedenfalls für den Fall hilfsweise geltend machen, dass er eine Abnahme oder deren unberechtigte Verweigerung nicht nachweisen kann.

HINWEIS

Der BGH hat die Frage, ob der Auftragnehmer bei einem *nicht* beendeten Vertrag nach erteilter Schlussrechnung noch Abschlag fordern kann, bislang offen gelassen. Er braucht diese Frage auch hier nicht allgemein entscheiden. Im vorliegenden Fall konnte der Auftragnehmer eine Abnahme oder deren unberechtigte Verweigerung nämlich nicht nachweisen. Dann aber kann er auch den Anspruch auf Abschlagszahlungen hilfsweise geltend machen.

Haftung des Auftraggebers bei Verwertung einer Austauschbürgschaft

BGH, U.v. 18.05.00 - VII ZR 178/99

LEITSATZ

1. Nimmt der Sicherungsnehmer die ihm als Austauschsicherheit gestellte Gewährleistungsbürgschaft entgegen und verletzt er seine Verpflichtung aus der

Der vorliegende Newsletter behandelt schwerpunktmäßig das neue Vergaberecht. Wir dokumentieren in der Rubrik "Auf einen Blick" sämtliche Neuregelungen der VOB/A mit den jeweiligen Begründungen.

Aufgrund zahlreicher Anfragen dokumentieren wir ferner die Entwicklung der Zinssätze, welche im Anwendungsbereich der VOB/B sowie des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen relevant sind (Seite 3). Darüber hinaus enthält auch dieser Newsletter neue Entscheidungen der Rechtsprechung zum Bau-, Architekten- und Vergaberecht.

Dres. Theißen & Stollhoff

Impressum

Herausgeber:

Dres. Theißen und Stollhoff
Rechtsanwälte und Notariat
Cuxhavener Straße 14

10555 Berlin

Telefon (030) 399776-0

Telefax (030) 399776-22

INHALT

Aktuelles aus der Rechtsprechung	1
Nachrichten aus der Bau- und Immobilienwirtschaft	
➤ Aktuelle Zinssätze	3
➤ Kaufwerte für Bauland	4
➤ Reform des Beschaffungswesens	6
➤ Neues Mietrecht	7
Dres. Theißen & Stollhoff - Intern	9
Auf einen Blick	
➤ Die beschlossenen Änderungen der VOB/A 2000	10

Sicherungsabrede dadurch, dass er den Bareinbehalt nicht auszahlt und die Bürgschaft nicht herausgibt, sondern verwertet, dann steht dem Sicherungsgeber ein Schadensersatzanspruch in Höhe der an den Sicherungsnehmer ausgezahlten Bürgschaftssumme zu.

2. Gegenüber dem Anspruch auf Schadensersatz ist der Sicherungsnehmer nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, selbst wenn die Gegenansprüche vom Sicherungszweck der Sicherungsabrede und der Bürgschaft erfasst werden.

HINWEIS

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm als Austausch für einen Bareinbehalt gestellte Bürgschaft herauszugeben, wenn er die Auszahlung des Bareinhalts verweigert. Gegenüber dem Herausgabeanspruch steht dem Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Pflicht zur Herausgabe der Bürgschaft besteht unter diesen Voraussetzungen unabhängig davon, ob der Sicherungsnehmer die Auszahlung des Bareinhalts zu Recht oder zu Unrecht verweigert.

Bei einer Verwertung der Bürgschaft hat der Sicherungsgeber einen Anspruch aus positiver Forderungsverletzung auf Auszahlung der erlangten Bürgschaftssumme.

Der Umstand, dass der Sicherungsgeber sich in Liquidation befindet, rechtfertigt keine andere rechtliche Beurteilung. Das Bonitätsrisiko der einen

Partei trägt grundsätzlich die andere Vertragspartei, soweit sie dieses Risiko nicht durch eine Sicherungsvereinbarung abgesichert hat.

Vertragserfüllungsbürgschaft und AGBG

BGH, U.v. 20.04.00 - VII ZR 458/97

LEITSATZ

Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bauvertrages enthaltene Verpflichtung, bei Vertragsunterschrift eine Vertragserfüllungsbürgschaft auszuhändigen, ist mit § 9 Abs. 1 AGBG vereinbar.

HINWEIS

Eine formularmäßige Vertragsbestimmung ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH unangemessen im Sinne von § 9 Abs. 1 AGBG, wenn der Verwender missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne dessen Interessen hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Grundsätzlich gewährt das gesetzliche Werkvertragsrecht keinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit für noch zu erbringende Leistungen. Er muss vielmehr, auch bei einem VOB-Vertrag (§ 17 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B), ausdrücklich vereinbart werden. Es besteht jedoch ein allgemein anzuerkennendes Sicherheitsinteresse des Auftraggebers. Die Verpflichtung, bei Vertragsunterschrift eine Vertragserfüllungsbürgschaft auszuhändigen, gewähr-

leistet, dass der Auftraggeber bereits mit dem Vertragsabschluss gesichert ist. Mit dieser Regelung werden Zweifel darüber beseitigt, ob der Auftragnehmer in der Lage ist, eine entsprechende Bürgschaft zu erbringen. Sie vermeidet Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien für den Fall, dass die Bürgschaft nicht, nicht vertragsgerecht oder nicht rechtzeitig gestellt wird.

Gegenüber diesem billigenswerten Zweck einer solchen Vereinbarung wiegt der Nachteil des Auftragnehmers nicht so schwer, dass die Klausel unangemessen wäre. Der Umstand, dass die Bürgschaft bereits bei Vertragsschluss bereitgehalten werden muss, führt allenfalls zu einer geringfügigen Mehrbelastung (etwaige Belastungen des Kreditrahmens und höherer Avalzins). Die in der Literatur vorgeschlagene Kompromisslösung, sich in diesem Zeitpunkt auf die Einholung einer Bestätigung des Bürgen zu beschränken, vermeidet die Streitigkeiten nicht für den Fall, dass die Bürgschaft nicht gestellt wird.

Umfang der Mangelfolgenhaftung ♦ Ersatzvornahme ohne vorheriger Auftragsentziehung

BGH, U.v. 20.04.00 - VII ZR 164/99

LEITSATZ

1. Die Pflicht des Auftragnehmers zum Schadensersatz gemäß § 4 Nr. 7 S. 2 VOB/B umfasst die engeren und entfernteren Mangelfolgeschäden, die auf einen Mangel des Werkes

AKTUELLE ZINSSÄTZE

Aufgrund der Einführung des Euro zum 01.01.1999 wurden der Lombardsatz durch den Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität und der Diskontsatz durch den Basiszinssatz ersetzt.

Bedeutsam ist der Basiszinssatz für die Berechnung von Verzugszinsen. Nach dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen – seit dem 1. Mai 2000 gültig - ist eine Geldschuld während des Verzuges mit fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu verzinsen, § 288 Abs. 1 BGB.

Bei Anwendbarkeit der VOB/B sind Vorauszahlungen mit einem Prozent über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität zu verzinsen, § 16 Nr. 2 VOB/B. Zahlt ein Auftraggeber bei Fälligkeit und nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität, § 16 Nr. 5 VOB/B.

Gültig ab	Satz der Spitzenrefinanzie-	Basiszinssatz
06.10.2000	5,75%	
01.09.2000	5,50%	
01.09.2000		4,26%
09.06.2000	5,25%	
01.05.2000		3,42%
28.04.2000	4,75%	
17.03.2000	4,50%	
04.02.2000	4,25%	
01.01.2000		2,68%
05.11.1999	4,00%	
01.05.1999		1,95%
09.04.1999	3,50%	
22.01.1999	4,50%	
04.01.1999	3,25%	
01.01.1999	4,50%	2,50%

oder eine Vertragswidrigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

2a. Dem Auftraggeber steht ein Anspruch auf Kostenvorschuss oder auf Ersatz der Fremdnachbesserungskosten auch ohne die Entziehung des Auftrages zu, wenn der Auftragnehmer endgültig die vertragsgemäße Fertigstellung verweigert (im Anschluss an BGH, BauR 1997, 1027).

2b. Der Auftragnehmer verliert sein Recht auf vertragsgemäße

Fertigstellung des Werkes, wenn er diese endgültig verweigert; der Auftraggeber kann die vertragsgemäße Fertigstellung verlangen oder die Ersatzvornahme durchführen.

HINWEIS

Grundsätzlich muss ein Auftraggeber einem Auftragnehmer, der mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, und der noch Fertigstellungsarbeiten am Bau erbringen muss, den Auftrag nach einer Fristsetzung mit

Kündigungsandrohung vor einer Fremdnachbesserung entziehen (§ 4 Nr. 7 Satz 3 i.V.m. § 8 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B). Dies ist nach Auffassung des BGH dann entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die vertragsmäßige Herstellung des Werkes endgültig verweigert. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, ohne vorherige Kündigung des Vertrages oder Benachrichtigung des Auftragnehmers die Mängel durch einen Drittunternehmer beseitigen zu lassen.

Haftungsumfang des Bauauftragnehmers wegen Mängelbeseitungsverzugs

BGH, U.v. 06.04.00 - VII ZR 199/97

LEITSATZ

Der Schadensersatzanspruch gem. § 4 Nr. 7 S. 2 VOB/B erfasst auch Verzugsschäden, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer vertragswidrig eine Mängelbeseitigung verzögert oder unterlässt (im Anschluss an BGH, MDR 1961, 927). Für diese Fälle enthält § 4 Nr. 7 S. 2 VOB/B eine Spezialregelung zu § 6 Nr. 6 VOB/B.

HINWEIS

§ 4 Nr. 7 Satz 2 VOB/B gewährt dem Auftraggeber vor Abnahme und bei aufrechterhaltenem Vertrag einen Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entsteht, dass das Bauwerk deshalb später fertiggestellt wird, weil der Auftragnehmer während der Bauausführung eine mangelhafte oder vertragswidrige Leistung durch

eine mangelfreie oder vertragsgemäße Leistung ersetzt. Dieser Grundsatz ist nach Auffassung des BGH auch auf den Fall übertragbar, dass die verspätete Fertigstellung des Bauwerks dadurch mitverursacht wird, dass der Auftragnehmer die Mangelbeseitigung über einen bestimmten Zeitraum vertragswidrig nicht ausführt.

§ 4 Nr. 7 Satz 2 VOB/B ist gegenüber § 6 Nr. 6 VOB/B eine Spezialregelung, so dass die in dieser Regelung vorgesehenen Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht anwendbar ist.

Vormerkung zur Sicherung einer Gesamtbauhandwerkersicherungshypothek

BGH, U.v. 30.03.00 - VII ZR 299/96

LEITSATZ

1a. § 648 BGB gewährt einen Anspruch auf Sicherung der gesamten für die erbrachten Leistungen erwachsenen Werklohnforderung.

1b. Erstreckt sich das Bauwerk über mehrere Grundstücke, so kann der Unternehmer an jedem dem Besteller gehörenden Baugrundstück für seine Forderung in voller Höhe die Einräumung einer Sicherungshypothek verlangen, bei mehreren Grundstücken in Form der Gesamthypothek (§ 1132 Abs. 1 BGB). Dabei kommt es auf die Höhe der dem Besteller für das Bauwerk erbrachten Leistung, nicht auf den dem einzelnen Grundstück zugeflossenen Wert an.

1c. Ist das Bauwerk teils auf dem Grundstück des Bestellers, teils auf dem eines Dritten errichtet, so ist an dem Grundstück des Bestellers die Sicherungshypothek für die ganze Forderung einzuräumen.

2. Die Einzelhypothek ist ein Minus zur Gesamthypothek. Die Vormerkung auf Bewilligung einer Gesamthypothek behält deswegen als Vormerkung für eine Einzelhypothek ihre Wirksamkeit, wenn dem Berechtigten nur noch ein Anspruch auf eine Einzelhypothek zusteht.

Bauhandwerkersicherungshypothek: Sicherungsumfang einer Vormerkung

OLG Frankfurt, U.v. 29.03.00 - 13 U 231/98

LEITSATZ

Eine Vormerkung für die Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek an bestimmter Rangstelle im Grundbuch sichert nur die zur Begründung angeführte Teilwerklohnforderung und nicht den

Gesamtwerklohnanspruch.

Abbruch der Vertragsverhandlungen für einen Schlüsselfertigbau ♦ Kein Urheberrecht bei Zweckbauten

OLG Celle, U.v. 16.03.00 - 13 U 132/99

LEITSATZ

1. Wenn ein Bauunternehmer für einen schlüsselfertigen Bau Planungsleistungen erbringt, dabei aber klarstellt, dass alle Planungsleistungen bis zu einem etwaigen Vertragsschluss kostenlos erbracht werden und dass der Bauherr auch im Falle eines Abschlusses eines Bauvertrages mit einem Mitbewerber keine Kosten erstatten müsse, steht ihm kein Schadenersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss zu, wenn der Bauherr die Vertragsverhandlungen abbricht und das Bauvorhaben später durch einen anderen Bauunternehmer realisiert wird. Dies gilt auch dann, wenn die Planungen große Übereinstimmungen aufweisen.

KAUFWERTE FÜR BAULAND

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im 4. Quartal 1999 in Deutschland durchschnittlich 99 DM (West: 120 DM/Ost: 61 DM) je Quadratmeter Bauland gezahlt. Im Vergleich zum vorhergehenden Quartal blieb dieser Wert unverändert, während er gegenüber dem Wert des 4. Quartals 1998 um 8 DM höher lag. Baureifes Land kostete in Deutschland 144 DM (West: 172 DM/Ost: 91 DM) und war damit im Vergleich zum 3. Vierteljahr 1999 um rund 4 DM teurer. Die Kaufwerte je Quadratmeter Bauland in Deutschland wiesen erhebliche Unterschiede zwischen kleinen Gemeinden und Großstädten auf. Der Quadratmeter Bauland kostete in Gemeinden unter 2.000 Einwohnern 46 DM, in Großstädten mit 500.000 Einwohnern und mehr 522 DM.

2. Der Generalunternehmer hat auch keinen Schadensersatzanspruch nach § 97 Abs. 1 UrhG wegen der Verletzung seiner Urheberrechte an den Planunterlagen, wenn es sich um eine Planung für einen reinen Zweckbau (hier: Bäckerei) gehandelt hat. Für Zweckbauten entfällt Urheberrechtsschutz, weil der Generalunternehmer/Architekt bei der Planung eine eigenschöpferische Gestaltungskraft regelmäßig nicht entfalten kann.

HINWEIS

Ein Schadensersatzanspruch des Bauunternehmers aus Verschulden bei Vertragsschluss (c.i.c.) scheiterte an der fehlenden Verletzung der Rücksichtnahmepflicht des Bauherrn. Diese geht nicht soweit, dass der Bauherr einen Vertrag mit einem Dritten nicht abschließen darf, weil er erkennt, dass die Planungen große Übereinstimmungen mit dem des Mitbewerbers aufweisen. Derartiges Verhalten des Bauherrn stellt sich im vorliegenden Fall als Realisierung des Wettbewerbsrisikos des Bauunternehmers dar. Er trägt das Risiko, dass er trotz weitgehender Leistungen, die er bereits im Rahmen seiner Akquisition erbringt, den Auftrag nicht erlangt und ohne Honorar bleibt.

Auch eine Schadensersatzpflicht gem. § 18 i.V.m. § 19 UWG geht fehl, weil die dem Bauherrn überlassenen Vorlagen nicht "anvertraut" worden sind. Anvertraut sind Vorlagen, die vertraglich oder außervertraglich mit der ausdrücklichen oder aus den Umständen fol-

genden Verpflichtung überlassen sind, sie nur im Interesse des Anvertrauenden zu verwenden.

Hinweispflicht des Gerichts bei Bedenken gegen Prüffähigkeit der Schlussrechnung

Bbg. OLG, U.v. 15.03.00 - 13 U 184/99

LEITSATZ

Sieht das Gericht die Schlussrechnung des klagenden Werkunternehmers als nicht prüffähig an, muss es aufgrund seiner Hinweispflicht den Unternehmer unmissverständlich darauf hinweisen, welche Anforderungen seiner Ansicht nach noch erfüllt werden müssen, und dem Unternehmer Gelegenheit geben, dazu ergänzend vorzutragen (im Anschluss BGH, NJW 1999, 1867).

Architektenrecht

Architektenhaftung bei Abdichtung gegen drückendes Wasser

BGH, U.v. 15.06.00 - VII ZR 212/99

LEITSATZ

Der mit der Planung beauftragte Architekt muss dem ausführenden Unternehmer besonders schadensträchtige Details einer Abdichtung gegen drückendes Wasser (hier: Abdichtung mit Dickbeschichtung) in einer jedes Risiko ausschließenden Weise verdeutlichen.

HINWEIS

Eine vertragsgerechte Planung der Abdichtung eines Bauwerks muss nach Auffassung des BGH bei einwandfreier handwerklicher Ausführung zu einer fachlich richtigen, vollständigen und dauerhaften Abdichtung führen. Wie detailliert diese Planung sein muss, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Maßgeblich sind die Anforderungen an die Ausführung insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Wasserverhältnisse und die Kenntnisse, die von einem ausführenden Unternehmer unter Berücksichtigung der baulichen und örtlichen Gegebenheiten zu erwarten sind. Sind Details der Ausführung besonders schadensträchtig, so müssen diese unter Umständen im einzelnen geplant und dem Unternehmer in einer jedes Risiko ausschließenden Weise verdeutlicht werden.

Bauaufsicht bei Umbau und Modernisierung von Gebäuden

BGH, U.v. 18.05.00 - VII ZR 436/98

LEITSATZ

Wird ein Gebäude umgebaut und modernisiert, so schuldet der Architekt regelmäßig eine Bauaufsicht, die sich an den Besonderheiten einer Altbausanierung zu orientieren hat.

HINWEIS

Bei Umbauten und Modernisierungen eines Gebäudes treten häufig Probleme auf, die bei

REFORM DES BESCHAFFUNGSWESENS

Das öffentliche Auftragswesen in der EU entspricht wertmäßig etwa 10% des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP), etwa 1,6 Billionen Euro. Tatsächlich vergeben werden jedoch nur etwa 7 bis 10% dieses Betrages. Ein Reformpaket der EU-Kommission, das bis 2002 umgesetzt werden soll, will das Regelwerk zum Beschaffungswesen deshalb modifizieren und vereinfachen. Die derzeit geltenden Regelungen zum öffentlichen Auftragswesen gehen auf die 70er Jahre und das Jahr 1989 zurück; eine Anpassung an aktuelle Erfordernisse ist also dringend erforderlich.

Die bisherigen drei Richtlinien – jeweils eine für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge – sollen danach in einer einzigen zusammengefasst werden. Ein weiterer Schritt in Richtung Benutzerfreundlichkeit wird durch eine neue Struktur der Richtlinie gewährleistet. Hierbei sollen die Regelungen nach dem logischen Ablauf des Vergabeverfahrens geordnet werden und so den Benutzer wie ein Leitfaden durch alle Etappen führen. Außerdem wird die Richtlinie den Einsatz moderner Informationstechnologien in allen Phasen des Ausschreibungsverfahrens bis hin zur Vergabe weiter vorantreiben. Letztlich wird der mittlerweile liberalisierte Telekommunikationsbereich - im Gegensatz zu den Bereichen Wasser und Energie - aus dem Geltungsbereich der Richtlinie genommen.

Beginn der Arbeiten nicht voraussehbar waren, sodass regelmäßig eine intensivere Bauaufsicht als bei Neubauten erforderlich ist. Tritt bei Bauarbeiten an einer Stelle der vorhandenen Altbausanierung ein solches Problem auf, so muss der Architekt den Bauherrn unverzüglich hierüber unterrichten. Er muss ihn ferner darüber aufklären, ob und inwieweit vergleichbare Probleme an anderen Stellen auftreten können, und ihn über mögliche Lösungen beraten.

Kopplungsverbot bei Architektenverträgen

BGH, U.v. 06.04.00 - VII ZR 455/98

LEITSATZ

1. Verpflichtet sich der Erwerber eines Grundstücks im Kaufvertrag, die auf eigenes Risiko erbrachte Baugenehmigungsplanung eines Architekten zu vergüten, ist die Vereinbarung auch dann gemäß MietRVerbG Art 10 § 3 un-

wirksam, wenn der Erwerber die Planung nicht verwerten muss (im Anschluss an BGH, NJW 1983, 227).

2. Ein Vertrag, in dem der Veräußerer des Grundstücks dem Architekten verspricht, darauf hinzuwirken, dass der Erwerber ihm die am Rahmen der Bebauung zu vergebenden Architektenleistungen in Auftrag geben wird, ist nicht ohne weiteres unwirksam.

HINWEIS

Nach Art. 10 § 3 MRVerbG ist eine Vereinbarung unwirksam, durch die der Erwerber eines Grundstücks sich im Zusammenhang mit dem Erwerb verpflichtet, bei Planungen oder Ausführungen eines Bauwerks auf dem Grundstück die Leistungen eines bestimmten Ingenieurs oder Architekten in Anspruch zu nehmen. Hierdurch soll jede Kopplung zwischen Grundstückserwerb und Ingenieur- bzw. Architektenauftrag unterbunden werden.

Ein Verstoß liegt nach Ansicht des BGH auch dann vor, wenn ein Erwerber sich verpflichtet, eine auf Risiko des Architekten erbrachte Planung Zug um Zug gegen deren Übernahme zu vergüten. Denn damit werde der Architekt wirtschaftlich so gestellt, als wäre seine Baugenehmigungsplanung verwertet worden. Ihm kommen somit die Wettbewerbsvorteile zugute, die er dadurch hatte, dass er das Grundstück durch den Veräußerer an der Hand hatte.

Haftung des Architekten bei unberechtigter Vertragskündigung

OLG Rostock, U.v. 05. 04.00 - 2 U 63/98

LEITSATZ

1. Ein Architekt kann eine Vergütung auch für erbrachte Leistungen nicht beanspruchen, wenn er sich ohne wichtigen Grund vom Vertrag lossagt, es sei denn, er hat die ihm übertragenen Planungsleistung zum Zeitpunkt der Kündigung be-

reits vollständig ausgeführt, und diese ist von Auftraggeber abgenommen, mithin als im wesentlichen vertragsgemäß gebilligt worden (im Anschluss an OLG Düsseldorf, BauR 1998, 880).

2. Die unberechtigte Kündigung eines Architektenvertrages durch den Architekten stellt eine positive Forderungsverletzung dar, die den Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit der Folge zu liquidieren, dass die beiderseits erbrachten Leistungen rückabzuwickeln sind, wenn die Vertragsverletzung den Vertragszweck derart gefährdet, dass dem selbst vertragstreuen Auftraggeber nach Treu und Glauben ein Festhalten am Vertrag nicht zu gemutet werden kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Architekt endgültig jede weitere vertragliche Zusammenarbeit ablehnt.

3. Der Auftraggeber kann unter den gleichen Voraussetzungen auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung dergestalt verlangen, dass er die Teilleistungen des Auftraggebers ablehnt und seine Leistungen zurückverlangt.

Klageerweiterung auf gesamten Schlussrechnungsbetrag ♦ Kostenfeststellung bei Nichtrealisierung des Bauvorhabens

OLG Rostock, U.v. 15.03.00 - 2 U 87/98

LEITSATZ

1. Der Architekt, der erstinstanzlich einen Teilbetrag seiner Schlussrechnung eingeklagt hat, ist nicht gehindert, seiner

Berufung eine neue Schlussrechnung zugrunde zulegen und im Wege der Klageerweiterung den Schlussrechnungsbetrag in voller Höhe geltend zu machen.

2. Ist das Bauvorhaben nicht

realisiert worden, dann steht der Prüffähigkeit der Schlussrechnung nicht entgegen, dass der Architekt bezüglich der Leistungsphase 4 nur eine Kostenfeststellung, nicht aber eine

NEUES MIETRECHT

Am 19.07.2000 beschloss die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Reform des Mietrechts. Hierbei sollen die neuen Mietgesetze den geänderten Lebensverhältnissen und der Wohnungsmarktsituation Rechnung tragen. Die Reform führt die Regelungen zum gemieteten Wohnraum aus mehreren Gesetzen wieder im Bürgerlichen Gesetzbuch zusammen. Damit soll das Mietrecht übersichtlicher, verständlicher und leichter durchschaubar zu gestalten. Gleichzeitig sollen Mieter und Vermieter mehr Raum für eigenverantwortliche Vertragsabschlüsse erhalten. Einige wichtige geplante Änderungen sind:

- Die Kündigungsfrist bei Abschluss des Mietvertrages beträgt weiterhin eine dreimonatige Kündigungsfrist für beide Seiten. Nach fünf Jahren Mietdauer erhöht sich diese Frist auf ein halbes Jahr. Für die Mieter ist dies künftig die Obergrenze. Die Vermieter müssen den Mietern nach acht Jahren Mietdauer neun Monate, nach zehn Jahren zwölf Monate Zeit geben, sich nach einer neuen Wohnung umzusehen.
- Künftig besteht die Möglichkeit, einen "echten Zeitmietvertrag" abzuschließen. Dies gibt beiden Parteien Rechtssicherheit, dass das definitive Vertragsende fest steht.
- Die prozentuale Grenze für Mieterhöhungen wird einheitlich von 30 auf 20% gesenkt. Obergrenze für die Miete ist die ortsübliche Vergleichsmiete.
- Kapitalkostensteigerungen dürfen nicht mehr auf die Miete umgelegt werden.
- Betriebskosten müssen künftig verbrauchsabhängig berechnet werden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Anders erfasste Betriebskosten soll der Vermieter nach der Wohnfläche umlegen. Die Betriebskostenabrechnung ist innerhalb eines Jahres vorzulegen.
- Künftig sind alle Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters, die nachweislich Energie einsparen, umlagefähig.
- Das Vergleichsmietensystem wird gestärkt. Neben dem Mietspiegel kann künftig auch ein "qualifizierter Mietspiegel" erstellt werden. Dieser muss nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erarbeitet und von der Gemeinde und den Interessenvertretern der Mieter und Vermieter anerkannt werden. Dafür besitzt er dann größere Relevanz - auch vor Gericht.

Kostenberechnung vorgelegt hat.

3. Bei der Abgrenzung, ob Kosten für ein oder für mehrere Gebäude abgerechnet werden können (§ 66 HOA), ist bedeutsam, ob die Gebäude durch einen Zwischenraum getrennt sind, ob der Gebäudekomplex über gemeinsame Versorgungsanlagen verfügt, ob die Gebäude in gleicher Art und Weise genutzt werden, und ob es sich um einen Anbau größerer oder kleinerer Art handelt.

Berechnung des Honorars nach Leistungsbildern

BGH, U.v. 18.05.00 - VII ZR 125/99

LEITSATZ

Die Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind für die Höhe der Vergütung maßgeblich, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung in den Leistungsbildern der HOAI beschrieben ist. Die Zuordnung des Vertrages zu den Vertragstypen des Besonderen Teils des Schuldrechtes ist für die Frage der Anwendbarkeit der Mindest- und Höchstsätze für die Höhe der Vergütung unerheblich.

Vergaberecht

Zuschlag und Vertragschluss

OLG Jena, U.v. 28.06.00 - Az: 6 Verg 2/00

LEITSATZ

1. Nicht der formelle Zuschlag, sondern der zivilrechtlich wirk-

same Vertrag beendet das Vergabeverfahren. Gegenstand eines Prüfungsverfahrens nach §§ 107ff, 116ff GWB kann daher die Unwirksamkeit des Vertragsabschlusses infolge Dissenses sein.

2. Die Bietererklärung, über einen zunächst bestimmten Zeitpunkt hinaus an das Angebot gebunden zu sein, ist als empfangsbedürftige Willenserklärung nach den allgemeinen Grundsätzen auszulegen. Das vergaberechtliche Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot legen nahe, die Auslegung auf solche Begleitumstände zu beschränken, welche alle noch für die Auftragsvergabe in Betracht kommende Bieter erkennen können.

3. Eine während des Vergabepflichtverfahrens abgegebene Willenserklärung betreffend die Verlängerung der Bindefrist ist gem. §§ 133, 157 BGB grundsätzlich dahin auszulegen, dass der durch die Vergabepflicht bewirkte zeitliche Aufschub der Arbeitsausführung den dem Angebot zugrunde liegenden Ausführungsfristen hinzuzurechnen ist. Das Nachverhandlungsverbot dem § 24 Nr. 3 VOB/A wird hierdurch nicht verletzt, weil diese Hinzurechnung auch bei den Angeboten der anderen Bieter vorzunehmen wäre. Auf den sonstigen Angebotsinhalt, insbesondere den offerierten Preis wirkt der zeitliche Aufschub sich grundsätzlich nicht aus, die Vergabestelle verletzte das Nachverhandlungsverbot, nähme sie insoweit eine wesentliche Angebotsveränderung hin.

Nachprüfungsantrag nach Zuschlagserteilung

OLG Rostock, U.v. 20.03.00 - 17 W 5/99

LEITSATZ

Ein Antrag des übergangenen Bieters auf Feststellung einer Rechtsverletzung durch das Vergabeverfahren ist auch nach Zuschlagserteilung jedenfalls dann zulässig, wenn dem Bieter keine ausreichende Möglichkeit eingeräumt worden ist, den Zuschlag zu verhindern, bzw. er mangels Information keine Chance hatte, das Nachprüfungsverfahren einzuleiten.

Unzulässigkeit einer Nachprüfung nach Aufhebung der Ausschreibung

OLG Düsseldorf, U.v. 15.03.00 - Verg 4/00

LEITSATZ

1. Mit der Aufhebung einer Ausschreibung ist das Vergabeverfahren beendet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufhebung durch die gesetzlich vorgesehenen Aufhebungsgründe gedeckt ist oder nicht oder ob sie unsachlich und/oder willkürlich ist.

2. Ein nach wirksamer Beendigung des Vergabeverfahrens durch Aufhebung der Ausschreibung gestellter Nachprüfungsantrag (gerichtet auf Fortführung des Vergabeverfahrens) ist unzulässig.

Dres. Theißen & Stollhoff

— Intern —

AKTUELLE TÄTIGKEITSPROFILE DER KANZLEI

➤ Hochbau/Bauträger

Die Beratung und Vertretung namhafter deutscher Bauträgergesellschaften stellt auch gegenwärtig den baurechtlichen Kernbereich der Kanzleitätigkeit dar. Das Leistungsspektrum von Dres. Theißen und Stollhoff umfasst hier insbesondere das Vertragsmanagement von Bau- und Architektenverträgen, die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten in Gewährleistungsfragen sowie die Führung von selbständigen Beweis- und sonstigen Gerichtsverfahren.

➤ Infrastruktur und Anlagenbau

Momentane Schwerpunkte der Kanzleiarbeit bilden weiterhin investive (Groß-) Vorhaben im Infrastrukturbereich und Anlagenbau. Dres. Theißen & Stollhoff vertreten hier u.a. Verkehrsunternehmen im Rahmen umfassender Bauvorhaben, etwa in Frankfurt a.M. und Berlin. Gegenstand der Mandate sind das Vertragsmanagement der Bauherrn im Architekten- und Ingenieurbereich sowie die Prüfung und Abwehr von Nachträgen. Projektbegleitende Rechtsberatung erfolgt auch im Bereich des Klinikbaus.

➤ Vergaberecht

Für die Stadtwerke einer westdeutschen Großstadt wurde von Dres. Theißen & Stollhoff ein Vergabehandbuch erarbeitet und konzipiert. Dieses dient der organisatorischen und inhaltlichen Strukturierung der öffentlichen Bauvergabe, zugeschnitten auf die Bereiche Hochbau und Verkehr. Dres. Theißen & Stollhoff beraten darüber hinaus gegenwärtig ein investives landwirtschaftliches Großvorhaben in vergabe- und fördermittelrechtlichen Fragen.

➤ Facility Management

Die ständig wachsenden Anforderungen an das Facility Management prägen auch verstärkt die Kanzleiarbeit von Dres. Theißen & Stollhoff. Aktuell betrifft dies die Prüfung umfassender Versorgungsverträge für Gewerbeimmobilien, die Beratung von Generalmietverträgen sowie die Durchsetzung von Mietzinsansprüchen.

➤ Energierecht

Die geöffneten deutschen Energiemärkte konfrontieren neue Stromanbieter mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchleitung von elektrischer Energie. Dres. Theißen & Stollhoff vertreten namhafte Stromhändler bei der Durchsetzung von Durchleitungsansprüchen gegenüber örtlichen Versorgungsnetzbetreibern.

➤ Seminare/Lehrtätigkeit

Die Kanzlei Dres. Theißen & Stollhoff führte im Jahre 2000 zahlreiche Fachseminare zu den Themen Vergaberecht, Baurecht, Architektenrecht durch. In Inhouse-Schulungen wurden Mitarbeiter

Auf einen Blick

VOB 2000 Die beschlossenen Änderungen der VOB/A

Die am 10.12.1999 vom Vorstand des Deutschen Vergütungsausschusses beschlossenen Änderungen der VOB sind im ersten Halbjahr 2000 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und werden im Laufe des Jahres 2000 zusammen mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Kraft treten.

Abschnitt 1: Basisparagrafen

§ 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe a neugefasst:

“a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,”

Mit Inkrafttreten der InsolvenzO zum 1. Januar 1999 sind VergleichsO und KonkursO aufgehoben worden. Mit der Änderung ist eine Anpassung an die neue Rechtslage erfolgt.

§ 9 Nr. 1 werden Satz 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

“Bedarfspositionen (Eventualpositionen) dürfen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.”

Bedarfspositionen werden immer häufiger in Leistungsverzeichnisse aufgenommen. Dies widerspricht dem Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung und eröffnet den Bietern Spekulationsmöglichkeiten. Mit dem neu angefügten Satz 2 wird klargestellt, dass Bedarfspositionen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind. Mit der Regelung in Satz 3 zu den Stundenlohnarbeiten soll Spekulationsmöglichkeiten entgegengewirkt werden; da Stundenlohnarbeiten häufig zu besonders niedrigen Preisen angeboten werden.

§ 9 Nr. 4 Abs. 3 Zweites Tired neugefasst:

“der Auftraggeber zur Verwendung von Stoffen und Bauteilen gezwungen würde, die mit von ihm bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind oder wenn die Anwendung der technischen Spezifikationen unverhältnismäßig hohe Kosten oder technische Schwierigkeiten verursachen würde. Diese Abweichungsmöglichkeit darf nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme gemeinschaftsrechtlicher Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist in Anspruch genommen werden.”

Mit der Änderung zur Bezugnahme auf gemeinschaftsrechtliche Spezifikationen ist eine Anpassung an Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b) BKA vom 14. Juni 1993 (RL 93/37/EWG) erfolgt.

§ 10 Nr. 5 Abs. 2 Buchstaben d, h neugefasst bzw. i, j neu eingefügt:

- “d) Name und Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, (...)
- h) gegebenenfalls Zulassung von digitalen Angeboten und Verfahren zu ihrer Ver- und Entschlüsselung,
- i) genaue Aufschrift der schriftlichen Angebote oder Bezeichnung der digitalen Angebote,
- j) gegebenenfalls auch Anschrift, an die digitale Angebote zu richten sind,”

Mit den Änderungen wird die Möglichkeit einer digitalen Angebotsabgabe zugelassen und damit die Zulassung elektronischer Datenübermittlung gemäß Artikel 18 Abs. 2 BKA, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13. Oktober 1997, umgesetzt.

§ 13:

§ 13 Nr. 1 wurde gestrichen, da diese Vorschrift heute keine praktische Bedeutung mehr hat.

§ 14 Nr. 1 Satz 2 angefügt:

“Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.”

Satz 2 wurde zur Entlastung des Kreditrahmens der bauausführenden Unternehmen angefügt. Dabei stand die Überlegung im Vordergrund, dass bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben die Leistungsfähigkeit der Bieter (und damit auch deren Liquidität) vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe von der Vergabestelle zu prüfen ist. Hat sie diese bejaht, würde sie sich widersprüchlich verhalten, wenn sie gleichwohl Sicherheiten verlangt. Eine gesonderte Regelung im 2. Abschnitt ist durch § 3 a Nr. 1 Buchstaben b und c entbehrlich.

§ 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstaben i und l sowie § 18 Nr. 3 neu gefasst:

“i) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, falls die Unterlagen auch digital eingesehen und angefordert werden können, ist dies anzugeben, (...)

- 1) Anschrift, an die die Angebote schriftlich auf direktem Weg oder per Post zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote digital zu richten sind, (...)
3. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder digital zurückgezogen werden.”

Mit der Zulassung digitaler Angebote gemäß Artikel 18 Abs. 2 BKR, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13. Oktober 1997, wurde eine Änderung dieser Vorschriften erforderlich.

§ 20 Nr. 1 Abs. 1 neu gefasst:

“1. der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung an die betreffenden Bieter; dies gilt auch bei digitaler Übermittlung. In der Bekanntmachung (§ 17 Nr. 1) ist anzugeben, wie hoch es ist und dass es nicht erstattet wird.”

Eine Ergänzung war notwendig geworden, nachdem die Versandkosten Größenordnungen erreichen können, die den Vervielfältigungskosten entsprechen oder sogar darüber liegen. Eine weitere Anpassung war im Hinblick auf Zulassung digitaler Angebote im Vergabeverfahren gemäß Artikel 18 Abs. 2 BKR, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13. Oktober 1997, erforderlich.

§ 21 Überschrift geändert und in Nr. 1 Abs. 1 neuer Satz 1 und 2 eingefügt:**“§ 21 Form und Inhalt der Angebote**

1. (1) Die Angebote müssen schriftlich eingereicht und unterzeichnet sein. Daneben kann der Auftraggeber mit digitaler Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehene digitale Angebote zulassen, die verschlüsselt eingereicht werden müssen. Die Angebote sollen nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.”

Satz 1 wurde im Hinblick auf die restriktive Spruchpraxis einiger Vergabeüberwachungsausschüsse geändert. Durch Verzicht auf das Erfordernis der Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift soll klargestellt werden, dass für die Angebotsabgabe keine über die Formvorschriften des BGB hinausgehenden Anforderungen gelten sollen. Die Einfügung des Satzes 2 erfolgte zur möglichen Zulassung digitaler Angebote durch den Auftraggeber gemäß Artikel 18 Abs. 2 BKA, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13. Oktober 1997.

Zu § 21 Nr. 3 und 6 neu gefasst und Nr. 4 neu eingefügt:

“3. Die Anzahl von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen ist an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen. Etwasige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

4. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen. (...)
6. Der Auftraggeber hat die Anforderungen an den Inhalt der Angebote nach den Nrn. 1 bis 5 in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.”

arf für di

Zur Erleichterung des Eröffnungstermins und zur Schaffung von mehr Transparenz sind die Anzahl der Nebenangebote und Änderungsvorschläge an einer festgelegten Stelle im Angebotsschreiben anzugeben. Preisnachlässe sind im Interesse einer transparenten Vergabe nur an bestimmten, vorher vom Auftraggeber festgelegten Stellen im Angebotsschreiben zulässig (vgl. § 25 Nr. 5).

§ 22 Nr. 1 neu gefasst:

“1. Bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Bis zu diesem Termin sind die auf direktem Weg oder per Post schriftlich zugegangenen Angebote, die beim Eingang auf dem ungeöffneten Umschlag zu kennzeichnen sind, unter Verschluss zu halten; entsprechend sind digitale Angebote zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.”

Einfügungen erfolgten zur Zulassung digitaler Angebote gemäß Artikel 18 Abs. 2 BKR, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13. Oktober 1997.

§ 22 Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ergänzt:

“3. (1) Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob der Verschluss der Angebote unversehrt ist und die digitalen Angebote verschlüsselt sind.
(2) Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet. Name und Wohnort der Bieter und die Endbeträge der Angebote oder ihrer einzelnen Abschnitte, ferner andere den Preis betreffende Angaben werden verlesen. Es wird bekanntgegeben, ob und von wem Änderungsvorschläge oder Nebenangebote eingereicht sind. Weiteres aus dem Inhalt der Angebote soll nicht mitgeteilt werden.”

Bezüglich Nr. 3 Abs. 1 erfolgt die Änderung zur Zulassung digitaler Angebote gemäß Artikel 18 Abs. 2 BKR, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13. Oktober 1997.

Mit der Änderung in Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 soll klar gestellt werden, dass die Angebote im Eröffnungstermin in allen ihren wesentlichen Teilen zu kennzeichnen sind, um spätere Manipulationsmöglichkeiten auszuschließen.

§ 22 Nr. 7 Sätze 1 und 2 neu gefasst:

“7. Den Bietern und ihren Bevollmächtigten ist die Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge (Nrn. 5 und 6 sowie § 23 Nr. 4) zu gestatten; den Bietern können die Namen der Bieter und die verlesenen und nachgerechneten Endbeträge der Angebote sowie die Zahl ihrer Änderungsvorschläge und Nebenangebote mitgeteilt werden. Nach Antragstellung hat dies unverzüglich zu erfolgen. Die Niederschrift darf nicht veröffentlicht werden.”

Da die verlesenen und nachgerechneten Endbeträge der Angebote den Bietern nach rechnerischer Prüfung mitgeteilt werden können, soll der Gedanke des Transparenzgebotes Berücksichtigung finden. Nach entsprechender Antragstellung hat die Mitteilung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen.

§ 25 Nr. 1 Abs. 2 ergänzt:

“(2) Außerdem können Angebote von Bietern nach § 8 Nr. 5 sowie Angebote, die dem § 21 Nr. 3 Satz 2 nicht entsprechen, ausgeschlossen werden.”

Die Transparenz des Vergabeverfahrens soll dadurch gewährleistet werden, dass die Möglichkeit besteht Angebote auszuschließen, wenn diese Änderungsvorschläge und Nebenangebote enthalten, die nicht entsprechend § 21 Nr. 3 Satz 2 auf eitrer gesonderten Anlage gemacht und deutlich gekennzeichnet werden.

§ 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst:

“Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert als das wirtschaftlichste erscheint.”

Nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A a. F. war das “annehmbare” Angebot zu bezuschlagen. Der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene § 97 Abs. 5 GWB (VRÄndG) sieht vor, dass der Zu-

schlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Da beide Vorschriften den gleichen Regelungszweck verfolgen, war eine Anpassung der VOB/A an den Wortlaut des GWB unter Berücksichtigung des Textes von Artikel 30 Abs. 1 BKR geboten.

§ 25 Nr. 5 Satz 2 neu eingefügt:

“Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 21 Nr. 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind.”

Um der Forderung des § 21 Nr. 4, Preisnachlässe ohne Bedingung an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen, Nachdruck zu verleihen, wurde in einem neu angefügten Satz 2 geregelt, dass Preisnachlässe ohne Bedingung, die dem § 21 Nr.4 nicht entsprechen, nicht zu werten sind.

§ 26 Nr. 2 ergänzt:

“Die Unterrichtung erfolgt auf Antrag der Bewerber oder Bieter schriftlich.”

Zur Anpassung des § 26 Nr. 2 an Artikel 8 Abs. 2 BKR, geändert mit EG-RL 97/52/EG vom 13. Oktober 1997, war die Anfügung des Satzes 2 erforderlich, nach dem die Unterrichtung von der Aufhebung der Ausschreibung auf Antrag der Bewerber oder Bieter schriftlich zu erfolgen hat.

§ 27 Nr. 2 ergänzt:

“2. Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres schriftlichen Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots schriftlich mitzuteilen, den Bietern auch der Name des Auftragnehmers.”

Das Erfordernis eines schriftlichen Antrages auf Mitteilung der Gründe für die Nichtberücksichtigung beruht auf Artikel 8 Abs. 1 BKR, geändert durch EG-RL 97/52 vom 13. Oktober 1997.

§ 31 Überschrift und Wortlaut geändert:

“§ 31 Nachprüfungsstellen

In der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen sind die Nachprüfungsstellen mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.”

Überschrift und Wortlaut sind an den 2. Abschnitt des vierten Teils des GWB angepasst worden.